

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 280/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lena S e [REDACTED] ,

K [REDACTED] S [REDACTED] / I [REDACTED] , Soh [REDACTED] A [REDACTED] D ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der 1900 geborene Ehemann der Klägerin beantragte Beihilfe nach Art. V BEG-SchlussG, weil er von August 1941 bis August 1944 in Rumänien den Judenstern getragen habe und nunmehr in seiner Erwerbsfähigkeit um 80 % gemindert sei. Am 2. Januar 1968 verstarb er, bevor ein Bescheid ergangen war.

Die Behörde erkannte der Klägerin eine Beihilfe von 1.000 DM zu. Mit der Klage verlangt sie einen weiteren Grundbetrag nach Art. V Nr. 1 Abs. 1 2. Alternative und Abs. 6 BEG-SchlussG sowie die Zuerkennung eines einfachen Steigerungsbetrages nach Abs. 10a 2. Alternative aaO jeweils in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 2 aaO.

Das Berufungsgericht lehnte die Ansprüche zu Recht ab. Die durch seine Entscheidung und von der Beschwerde aufgeworfenen

- 3 -

Rechtsfragen sind durch das zur Veröffentlichung bestimmte
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. Oktober 1973 - IX ZR 89/70 -
geklärt.

Mai

Fuchs

